

Nr. 400a

Gesetz über die Volksschulbildung

Änderung vom 14. März 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Oktober 2015¹,
beschliesst:

I.

Das Volksschulbildungsgesetz vom 22. März 1999² wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 (Grafik gemäss Anhang 2)

¹ Die Volksschule gliedert sich wie folgt:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I									
Kindergarten 2 Jahre (1 Jahr obligatorischer Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung) Niveau A Niveau B Niveau C									
Sonderschulung (nach Bedarf)											
Förderangebote (nach Bedarf)											
schulische Dienste (nach Bedarf)											
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (nach Bedarf)											
2	1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahre											

*K 2016 787 und G 2016 73

¹ vgl. Geschäft B17-2015 unter www.kantonsrat.lu.ch

² G 1999 429

§ 9 Absatz 1^{bis} (neu)

¹bs Den Lernenden kann bei Bedarf Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Absatz 1

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

§ 21 Absatz 3

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen.

§ 22 Absatz 4

⁴ Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten im Sinn dieses Gesetzes nicht oder ungenügend nachkommen, können von der Schulleitung zum Besuch eines Elternbildungskurses, einer Erziehungs- oder einer Familienberatung verpflichtet werden. Vorbehalten bleiben Bussen nach § 63.

§ 23 Absatz 3

³ Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die persönlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, welche sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule befähigen.

§ 28a (neu)*Verbot der Unterrichtstätigkeit*

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der zuständigen Organe der Gemeinden oder von Amtes wegen.

§ 32 Absatz 2

² Der Gemeinderat legt den Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot fest.

§ 35 Absätze 5–7

⁵ Der Regierungsrat legt die Schulkreise für die Sonderschulen fest und bestimmt nach Anhörung des Gemeinderates die Schulkreise für die Sekundarschulen, die Förderangebote und die schulischen Dienste.

⁶ Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen. Sie holt vorher die Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes ein und auf der Sekundarstufe I hört sie zudem die Bildungskommission des bisherigen Schulortes an.

⁷ Die Schulleitung teilt die Lernenden innerhalb eines Primarschul- oder eines Sekundarschulkreises abschliessend einem Schulhaus zu.

§ 37 *Absatz 1h^{bis} (neu)*

¹ Der Regierungsrat

h^{bis}, bezeichnet die Spezialangebote und die ausserkantonalen Angebote im Volksschulbereich,

§ 38 *Absatz 2*

² Es ist den zuständigen Organen der Gemeinden in seinem Verantwortungsbereich fachlich vorgesetzt, verkehrt mit ihnen direkt und ist ihnen gegenüber verfügungsberechtigt.

§ 39 *Absätze 2f (neu) sowie 3*

² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

f. Spezialangebote: Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

³ Sie arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Bildungskommissionen zusammen.

§ 44 *Absätze 2 und 5 sowie 6 (neu)*

² Das Gemeinderecht sieht folgende Organe vor:

- a. eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz im Sinn von § 47,
- b. eine Schulleitung.

⁵ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden können in ihrer Gemeindeordnung anstelle einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorsehen. In Gemeinden mit einem Parlament kann auch eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden.

⁶ Wird eine beratende Bildungskommission eingesetzt, fallen die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 dem Gemeinderat zu.

§ 45 *Zusammenarbeit*

¹ Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen.

§ 46 *Absätze 1 und 2*

¹ Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

² Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.

§ 47 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

² Die Bildungskommission

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e. wählt die Schulleitung,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

§ 48 *Absatz 2*

² Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,

- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- i. bildet sich aus und weiter,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

§ 55a (neu)

Frühe Sprachförderung

¹ Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.

² Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab.

³ Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z. B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden.

⁴ Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen.

⁵ Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sowie mit einem Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 56 Absatz 4

⁴ Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen über die persönlichen Eigenschaften und in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung, welche sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags befähigen. § 28a über das Verbot der Unterrichtstätigkeit ist auf Lehrpersonen an den Musikschulen anwendbar.

§ 59 Absatz 3 (neu)

³ Die Kosten für den Besuch von Spezialangeboten und ausserkantonalen Angeboten im Volksschulbereich richten sich nach den massgebenden Schulabkommen oder Leistungsvereinbarungen. Für den Besuch solcher Angebote entrichtet der Kanton Beiträge analog § 62. Die Wohnortsgemeinden übernehmen für ihre Lernenden die Schulgeldkosten, die nach Abzug des Kantonsbeitrags verbleiben.

§ 62 Absätze 2^{bis} (neu) und 3

^{2bis} Für die Abgeltung der Kosten von Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender entrichtet der Kanton den Gemeinden einen zusätzlichen Beitrag. Dieser wird nach Schulgrösse abgestuft.

³ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Den Trägerinnen von privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Kalendertag aus.

§ 64 Absatz 1

¹ Gegen Entscheide der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste, der Schulleitung, der Leitung von Förderangeboten, der Leitung schulischer Dienste, der Bildungskommission und der zuständigen Dienststelle kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement geführt werden.

§ 67 Absatz 4

wird aufgehoben.

§ 67b Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. März 2016

¹ Die Gemeinden haben die Organe der Gemeinden gemäss § 44 bis zum 1. August 2020 einzusetzen.

² Die Gemeinden haben die Sprachstandserhebung gemäss § 55a Absatz 2 spätestens ab 1. August 2018 durchzuführen.

II.

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004³,
- b. Personalgesetz vom 26. Juni 2001⁴,
- c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005⁵,
- d. Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001⁶.

³ SRL Nr. 150

⁴ SRL Nr. 51

⁵ SRL Nr. 430

⁶ SRL Nr. 501

III.

Die Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum⁷.

Luzern, 14. März 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Franz Wüest
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁷ Die Referendumsfrist ist am 18. Mai 2016 unbenützt abgelaufen (K 2016 1519).

Anhang**Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung****a. Gemeindegesetz**

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004⁸ wird wie folgt geändert:

§ 10 *Unterabsatz a Ziffer 2*

Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

a. Wahl

2. der Bildungskommission, soweit die Wahl nicht gemäss § 21 dem Gemeinderat übertragen ist,

Zwischentitel vor § 21

2.4 Bildungskommission

§ 21 *Wahl, Aufgaben, Mitgliederzahl*

¹ Die Gemeinde bestimmt in einem rechtsetzenden Erlass die Wahl, die Mitgliederzahl und die Befugnisse der Bildungskommission gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999⁹.

² Wählen die Stimmberechtigten die Bildungskommission, erfolgt diese Wahl nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes¹⁰ alle vier Jahre im gleichen Jahr wie die Wahl des Gemeinderates. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

³ Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an.

§ 22

wird aufgehoben.

⁸ SRL Nr. 150

⁹ SRL Nr. 400a

¹⁰ SRL Nr. 10

§ 34 *Absatz 1c*

¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt

- c. in der Bildungskommission mit einem Amt im Gemeinderat unter Vorbehalt von § 21 Absatz 3,

Bezeichnungsanpassung

Die Bezeichnung «Schulpflege» wird im Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 durch die Bezeichnung «Bildungskommission» ersetzt.

b. Personalgesetz

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 66 *Unterabsatz d*

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- d. die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Schulkommissionen beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.

c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

Das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005¹² wird wie folgt geändert:

§ 24a *(neu)**Verbot der Unterrichtstätigkeit*

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berufs- und der Weiterbildung fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der Schulbehörden oder von Amtes wegen.

¹¹ SRL Nr. 51

¹² SRL Nr. 430

d. Gesetz über die Gymnasialbildung

Das Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001¹³ wird wie folgt geändert:

§ 20a *(neu)*

Verbot der Unterrichtstätigkeit

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der Schulbehörden oder von Amtes wegen.

¹³ SRL Nr. 501

Beschluss über die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 14. März 2016

vom 24. Mai 2016*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I. Änderungen von Verordnungen

1. Verordnung zum Personalgesetz

Die Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 24. September 2002¹ wird wie folgt geändert:

Anhang 2 Abschnitt Entlastungen an Volksschulen (§ 80)

Schulleitung

- | | |
|--|--------------|
| – pro Klasse | 1½ Lektionen |
| – zusätzliches Sockelpensum in Gemeinden mit | |
| – bis zu 60 Lernenden | 2 Lektionen |
| – 61 bis 120 Lernenden | 2½ Lektionen |
| – 121 bis 180 Lernenden | 3 Lektionen |

Integrative Förderung, integrative Sonderschulung, Tagesstrukturen und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Richtlinien.

*G 2016 83

¹ SRL Nr. 52

Sonderfunktionen (Schulpool)

– pro Klasse ¾ Lektion

Integrative Förderung und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.

2. Verordnung über die Staatsanwaltschaft

Die Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010² wird wie folgt geändert:

§ 14 *Absatz 1a*

¹ Die Staatsanwaltschaft informiert über die Eröffnung und die Erledigung von Strafverfahren bei Verbrechen und Vergehen gemäss § 87 Absatz 2 JusG³ insbesondere

- a. das Bildungs- und Kulturdepartement, wenn eine Lehrperson, eine Fachperson der schulischen Dienste oder eine Lehrperson an einer Musikschule eines strafbaren Verhaltens beschuldigt wird, welches ihre Tätigkeit im Rahmen des beruflichen Auftrages beeinträchtigen könnte,

3. Volksschulbildungsverordnung

Die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008⁴ wird wie folgt geändert:

§ 3c *Absätze 1 und 6*

¹ Die Sekundarschule gliedert sich in die Niveaus A (höhere Anforderungen), B (erweiterte Anforderungen) und C (grundlegende Anforderungen).

Absatz 6 wird aufgehoben.

§ 14a *(neu)*
Frühe Sprachförderung

¹ In Gemeinden mit Angeboten der frühen Sprachförderung kann die Schulleitung für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen im Hinblick auf den obligatorischen Kindergarteneintritt den Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung verfügen.

² SRL Nr. 275

³ SRL Nr. 260

⁴ SRL Nr. 405

² Die Dienststelle Volksschulbildung stellt ein Instrument zur Sprachstandserhebung zur Verfügung.

³ Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten einen einkommensabhängigen Beitrag verlangen, der höchstens die Hälfte der Kosten deckt.

§ 23

wird aufgehoben.

§ 28a *(neu)*

Beiträge an die frühe Sprachförderung

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an die frühe Sprachförderung von Kindern, die gemäss Sprachstandserhebung im Hinblick auf den Kindergarten über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen und im Jahr vor dem obligatorischen Kindergartenentritt ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen.

² Die Beiträge werden in Form von Pauschalen pro Halbtage geleistet, an welchem ein Kind ein Angebot der frühen Sprachförderung gemäss Absatz 1 besucht.

³ Die Pauschalen orientieren sich an den Durchschnittskosten entsprechender Angebote und sollen durchschnittlich einen Viertel der Kosten decken.

§ 29

wird aufgehoben.

Bezeichnungsanpassung

Die Bezeichnung «Schulpflege» wird in der ganzen Verordnung durch die Bezeichnung «Bildungskommission» ersetzt.

4. Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule

Die Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007⁵ wird wie folgt geändert:

§ 15a *Absatz 1e*

wird aufgehoben.

⁵ SRL Nr. 405b

5. Verordnung über die Schuldienste

Die Verordnung über die Schuldienste vom 21. Dezember 1999⁶ wird wie folgt geändert:

§ 1 *Gegenstand*

¹ Schuldienste im Sinn dieser Verordnung sind die schul- und kinderpsychologischen Dienste (im Folgenden: schulpsychologischen Dienste), die pädagogisch-therapeutischen Dienste und die Schulsozialarbeit.

² Die pädagogisch-therapeutischen Dienste umfassen die logopädischen Dienste und die Therapiestellen für psychomotorische Störungen.

§ 2 *Schuldienstkreise und Schuldienststandorte*

¹ Der Regierungsrat legt für die schulpsychologischen Dienste und die pädagogisch-therapeutischen Dienste die Schuldienstkreise und die Schuldienststandorte fest.

§ 3 *Absätze 1a und 1d*

¹ Für die Errichtung einer vollamtlichen Schuldienststelle gelten folgende Richtzahlen:

- a. Schulpsychologischer Dienst: 1600 Lernende des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarschule,
- d. Schulsozialarbeit: 750 Lernende des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarschule.

§ 8 *Aufsicht*

¹ Die fachliche und administrative Aufsicht über die Schuldienste der Gemeinden ist Sache der zuständigen Bildungskommissionen. Die Dienststelle Volksschulbildung kann zur Klärung von Fachfragen beigezogen werden.

§ 16a *Absatz 1*

¹ Die Gemeinden sind für die Organisation der Schulsozialarbeit zuständig.

§ 16b *Absatz 2*

² Sie arbeitet mit den übrigen Schuldiensten der Gemeinden, den Schulleitungen und weiteren Fachpersonen zusammen. Die Schulleitungen sind in schulischen Belangen weisungsberechtigt.

⁶ SRL Nr. 408

§ 18 *Absatz 1*

¹ In den vom Kanton gestützt auf § 62 des Gesetzes über die Volksschulbildung gewährten Staatsbeiträgen an die Volksschulen sind die Beiträge an die Schuldienste enthalten.

§ 21a *(neu)*

Übergangsbestimmung der Änderung vom 24. Mai 2016

Die Bestimmung gemäss § 18 Absatz 2 über die Entrichtung von Betriebsbeiträgen für die Schulsozialarbeit gilt für die Sekundarschule bis Ende 2017 und für den Kindergarten und die Primarschule bis Ende 2022.

6. Verordnung über die Sonderschulung

Die Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007⁷ wird wie folgt geändert:

§ 30 *Sachüberschrift und Absatz 1*

Pauschale pro Kalendertag bei separativer Sonderschulung

¹ Kanton und Gemeinden entrichten bei separativer Sonderschulung je Kalendertag eine Pauschale, welche vom Regierungsrat in den jeweiligen Leistungsaufträgen in der Regel für vier Jahre für jede Behinderung separat festgelegt wird. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

7. Sammelverordnung

Die Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung) vom 23. März 1981⁸ wird wie folgt geändert:

§ 7 *Absatz 2*

² Öffentliche Sammlungen dürfen in der Regel nur von Personen über 16 Jahren durchgeführt werden. Sofern Personen unter 16 Jahren zur Sammlung eingesetzt werden sollen, ist vorher die Zustimmung der Bildungskommission einzuholen.

⁷ SRL Nr. 409

⁸ SRL Nr. 958a

II.

Die Änderung der Personalverordnung bezüglich der Entlastung der Schulleitung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am 1. August 2016 in Kraft. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 52

**Verordnung
zum Personalgesetz
(Personalverordnung, PVO)**

Änderung vom 12. April 2016*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Personalverordnung vom 24. September 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 78 *Absatz 2*

² Mehrlektionen sind durch Minderlektionen auszugleichen. § 36 Absatz 3 findet sinngemäss Anwendung.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. April 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*K 2016 1617 und G 2016 89

¹ G 2002 342

Nr. 544

**Verordnung
über die Schul- und Studiengelder sowie
die Gebühren an kantonalen Schulen,
privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen
des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung)**

Änderung vom 31. Mai 2016*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Schulgeldverordnung vom 3. März 2015¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 *Unterabsatz 3c^{bis} (neu)*

³ Es werden pro Semester folgende Studiengebühren erhoben:

c.^{bis} Freiwilliger Sprachkurs Niveau B2

Fr. 250.–

§ 4 *Absatz 2 Einleitungssatz*

² Es werden pro Schuljahr sowie für einsemestrige Bildungsgänge folgende Schulgelder erhoben:

§ 5 *Absatz 1*

wird aufgehoben.

*G 2016 90

¹ G 2015 94

§ 6 *Berufsfachschulen*

¹ Durch die Berufsfachschulen werden für die Berufsbildung folgende Schulgelder und Gebühren erhoben:

- a. Anmeldung und Repetition
 1. Lernende mit einem Lehrvertrag unentgeltlich
 2. Lernende ohne Lehrvertrag Fr. 200.–
- b. Schulbesuch
 1. Lernende mit einem Lehrvertrag unentgeltlich
 2. Lernende ohne Lehrvertrag mit einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren des Kantons Luzern unentgeltlich
 3. Lernende des Lehrgangs Allgemeinbildung für Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Luzern und einer Bewilligung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung unentgeltlich
 4. übrige Lernende: Betrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion der anwendbaren Schulgeldvereinbarung, sofern der zuständige Kanton diese Kosten nicht übernimmt.

² Durch die Berufsfachschulen werden für die Berufsmaturität folgende Schulgelder und Gebühren erhoben:

- a. Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung: Die Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 100 bis 800 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- b. Aufnahmeprüfung Fr. 70.–
- c. Anmeldung und Repetition
 1. Lernende der lehrbegleitenden Bildungsangebote unentgeltlich
 2. Lernende der berufsbegleitenden und Vollzeitbildungsangebote Fr. 200.–
- d. Schulbesuch
 1. Lernende der lehrbegleitenden Bildungsangebote unentgeltlich
 2. Lernende der berufsbegleitenden und Vollzeitbildungsangebote
 - 2.1. Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - 2.2. übrige Lernende: Betrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion der anwendbaren Schulgeldvereinbarung, sofern der zuständige Kanton diese Kosten nicht übernimmt.

³ Für den beruflichen Unterricht für Lernende aus anderen Lehrorts- beziehungsweise Wohnsitzkantonen werden wie folgt Kantonsbeiträge erhoben:

- a. Vereinbarungskantone: anwendbarer Betrag gemäss Berufsfachschulvereinbarung,
- b. Kantone, welche der Berufsfachschulvereinbarung nicht beigetreten sind: Beitrag, wie er von diesen beziehungsweise ihren Schulen in Rechnung gestellt wird, mindestens aber in der Höhe des anwendbaren Betrags der Berufsfachschulvereinbarung.

§ 16 Absatz 1

¹ Die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren werden ab Beginn des Schul- oder Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig. Sie sind durch die Schulleitungen bis spätestens Ende Oktober beziehungsweise Ende Februar in Rechnung zu stellen. Die Gebühr für ein Aufnahmeverfahren ist separat in Rechnung zu stellen. Die Universität Luzern und die Pädagogische Hochschule Luzern erheben die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren auf eigene Rechnung.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 31. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Inhalt

13. Gesetz über die Volksschulbildung	73
14. Beschluss über die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 14. März 2016	83
15. Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)	89
16. Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung)	90